

INFORMATIONSVVERANSTALTUNG

BTHG

Agenda

- ✓ Hintergrund zum BTHG // Hr. Middel, Josefsgesellschaft, Köln
- ✓ Trennung der Leistungen // Betreuungsverein Borken, Gemeinde Reken
- ✓ Neues Gesamtplanverfahren // Ch. Tenkleve & Ch. Hartkamp, Benediktushof
- ✓ Wie geht es jetzt weiter? // M. Hartkamp, Benediktushof
- ✓ Ihre Fragen an uns // Mitarbeiter des Benediktushofes

Hintergrund zum BTHG – UN-BRK

- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK)
- Weltweit mehr als eine Milliarde Menschen mit Behinderung
- Deutschland ca. 10,2 Millionen Menschen mit Behinderung
- 178 Länder haben die UN-BRK unterzeichnet
- Gegen die Benachteiligung für Menschen mit Behinderung
- Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen
- **Inklusion ist ein Menschenrecht**

Hintergrund zum BTHG – Kernpunkte UN-BRK

- Barrieren abschaffen
- Selbstbestimmtes Leben ermöglichen
- Gleiche Rechte für alle Menschen
 - Recht auf Bildung und Erziehung
 - Recht auf Arbeit

Hintergrund zum BTHG

- Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung
- Umsetzung der UN-BRK
- Reformation des SGB IX und SGB XII
 - SGB IX Vorschriften für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung
 - SGB XII Vorschriften für die Sozialhilfe in Deutschland

Hintergrund zum BTHG - Reformstufen

- Reformstufe 1 (01.01.17 bzw. 01.04.17)
 - u.a. Schwerbehindertenrecht, Erhöhung Schonvermögen...
- Reformstufe 2 (01.01.2018)
 - u.a. Einführung SGB IX, Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben...
- Reformstufe 3 (01.01.2020)
 - u.a. Reform der Eingliederungshilfe, Verbesserung der Vermögensheranziehung
- Reformstufe 4 (01.01.2023)
 - Leistungsberechtigter Personenkreis der Eingliederungshilfe

Hintergrund zum BTHG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Tobias Middel
Josefs-Gesellschaft gGmbH

Umsetzung des BTHG im Bereich Wohnen

Betreuungs-und Förderverein im Kreis Borken e.V.

Martina Korte



Trennung der Leistungen - Inhalt

- Bisherige Regelung bis 31.12.2019
- Neue Regelung ab 01.01.2020 / Trennung der Leistungen
- **Was ist für Rechtliche Betreuer zu tun?**
 - Giro Konto
 - Neue Heimverträge nach Wohnbetreuungs- und Vertragsgesetz
 - Rente
 - Antrag Grundsicherung nach Kap. 4, SGB XII
- Allgemeine Hinweise

Trennung der Leistungen - Bisherige Regelung bis 31.12.2019

- Hilfebedarf wird durch LWL und Einrichtung ermittelt (Metzler Bogen / Leistungstyp u. Hilfebedarfsgruppe)
- LWL finanziert fachliche Hilfe und Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen
- Dafür vereinnahmt er die Einkünfte des Bewohners (Rente, ggf. Kindergeld etc.) und Vermögen oberhalb der Schonvermögensgrenze (5.000,- €)
- Grundsicherung wird intern verrechnet

Trennung der Leistungen - Neue Regelung ab 01.01.2020

- **Trennung der Leistungen:**
- **LWL** finanziert nur noch die fachlichen Hilfen - Assistenzleistungen, pädagogische Begleitung etc.
- **Lebensunterhalt** und **Wohnkosten** finanziert der **Bewohner** durch seine Einkünfte (Rente, Grundsicherung, Werkstattlohn, ggf. Kindergeld etc.)
- Verlagerung der Verantwortung für den Erhalt des Lebensunterhaltes auf Bewohner und Rechtliche Betreuung

Trennung der Leistungen - Was ist für Rechtliche Betreuer zu tun? Zeitnah!

- **Giro Konto:**
- Giro Konto auf den Namen des Betreuten einrichten (bei einer Bank Ihrer Wahl)
- Verfügungsberechtigung für das Konto klären (Untervollmacht)
- Kontonummer (IBAN) der Einrichtung mitteilen
- Kontoführungsgebühren muss leider der Bewohner tragen
- Einrichtung wird die Umleitung des Werkstattlohns auf dieses Konto veranlassen (ab 01.01.2020)

Trennung der Leistungen - Was ist für Rechtliche Betreuer zu tun? Ca. Sommer 2019

- **Heimverträge nach Wohn und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG):**
- Einrichtung legt Ihnen einen neuen Vertrag zur Unterschrift vor
- Einrichtung legt Ihnen einen WBVG-Vertrag für die von Ihrem Betreuten bewohnten Räume vor
- Darin enthalten Angaben zur Höhe der Miete zuzügl. bis zu 25% Zuschlag z.B. für Möblierung u.a.
- Der WBVG-Vertrag ist bei der Beantragung von Grundsicherung dem Sozialamt vorzulegen

Trennung der Leistungen - Was ist für Rechtliche Betreuer zu tun? Ca. September 2019

- **Rente:**
- Hat Ihr Betreuer bereits eine Rente?
- Umleiten dieser Rente auf das Giro Konto Ihres Betreuten ab Januar 2020
- Deutsche Post AG Niederlassung Rentenservice 13497 Berlin unter Angabe der RV Nummer und der neuen Bankverbindung mit beglaubigter Kopie Ihrer Bestellsurkunde
- **Alternativ online:**
- <https://onlinemitteilung.deutschepost.de/rentenservice>
- Bitte prüfen, ob die Rente für den jeweiligen Monat am Anfang oder am Ende des Monats gezahlt wird

Trennung der Leistungen - Was ist für Rechtliche Betreuer zu tun? September 2019

- **Antrag Grundsicherung nach Kap. 4, SGB XII:**
- Anspruch besteht, wenn die eigenen Einkünfte (Rente, ggf. Kindergeld, Arbeitslohn/Werkstattlohn etc.) **geringer** sind als der sozialhilferechtliche Bedarf
- Zuständig ist das Sozialamt der Stadt / Gemeinde, in der Ihr Betreuer seinen letzten Wohnsitz **vor** der erstmaligen Heimaufnahme hatte
- Bei der Prüfung des Anspruchs auf Grundsicherung wird das verfügbare Einkommen dem „Sozialhilferechtlichem Bedarf“ gegenüber gestellt

Trennung der Leistungen - Was ist für Rechtliche Betreuer zu tun? September 2019

- **Sozialhilferechtlicher Bedarf - Eine beispielhafte Berechnung:**

- Miete incl. Heizkosten (z.B.): € 354,00
- Zuschlag z.B. Möblierung 25%: € 88,50
- Regelsatz (Stufe 2): € 382,00 (2019)
- **Ggf. Mehrbedarfe (§ 30 SGB XII):**
- Merkzeichen „G“ oder „aG“ (17%): € 64,94
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung: € 63,25
- (230 Arbeitstage/Jahr x € 3,30 geteilt durch 12 Monate)
- Sozialhilferechtlicher Bedarf: **€ 952,69**
- **Taschengeld und Bekleidungsgeld sind in diesem Betrag enthalten und werden nicht mehr gesondert bewilligt!!**

Was ist für Rechtliche Betreuer zu tun? September 2019

- **Antrag Grundsicherung nach Kap. 4, SGB XII:**
- Sind die Einkünfte (Rente, WfbM Lohn, ggf. Kindergeld) höher als der sozialhilferechtliche Bedarf, besteht **kein** Anspruch
- Sind die Einkünfte geringer (z.B. weil Ihr Betreuer noch keine Rente hat), **besteht** Anspruch
- **Alle** Einkünfte und Vermögenswerte des Betreuten müssen angegeben werden (Vermögensfreigrenze: € 5.000,
- Sozialamt bewilligt Grundsicherung (Regelsatz zuzügl . Kosten der Unterkunft und ggf. Mehrbedarfe)
- Kosten der Unterkunft können u.U. direkt an Einrichtung gezahlt werden
- Regelsatz 2019 (€ 382,00) und Mehrbedarfe auf das Konto Ihres Betreuten
- SEPA Lastschriftmandat für Einrichtung für Lebensunterhalt
- (z.B.: **€ 220,00**) zuzügl . persönliches Taschengeld und Bekleidungsgeld

Was ist für Rechtliche Betreuer zu tun?

- **Allgemeines:**
- Wohngeldanspruch prüfen
- Bei Rente: Wohngeld beantragen

- **Beträge ansparen für:**
- Persönlicher Bedarf (Taschengeld), Bekleidung,
- Anschaffungen, Urlaubsmaßnahmen etc. (ab 2020)

Umsetzung des BTHG im Bereich Wohnen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Martina Korte

Betreuungs- und Förderverein im Kreis Borken e.V.



Neues Gesamtplanverfahren

Christoph Hartkamp und Christiane Tenkleve
Benediktushof Maria Veen gGmbH

Bedarf, Ziele, Wünsche

- Wesentliches Motiv der Gesetzesänderung – wie wir hörten- ist:
 - Ein möglichst hohes Maß an selbst bestimmter und selbst verantworteter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen

Im Gesetz liest sich das so (§ 90 SGB IX Abs. 1 und 5)

- (1) ¹Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der **Würde des Menschen** entspricht, und die **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern**. ²Die Leistung soll sie **befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen** zu können.
- (5) **Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** zu ermöglichen oder zu erleichtern.

BEI_NRW: - ist ein Weg, festzustellen welche Hilfen zur Teilhabe nötig sind

- Wie so oft hilft hier ein Blick ins Gesetz,-hier in den § 118 des SGB IX in der ab 1.1.20 geltenden Fassung. Dort heisst es
- **§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung**
- (1) ¹Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. **²Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert.** ³Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen: (...)
- **(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen. (Hervorhebungen nicht im Gesetzestext) .**

Ein Weg – aber welcher Weg? Wie lässt sich Bedarf feststellen und leistungsrechtlich fassen?

- Dazu macht das Gesetz eine Verfahrensvorgabe:

„Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der **„Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert“** (§ 118 SGB IX n.F.)

Diese Klassifikation, abgekürzt ICF.

wurde von der Weltgesundheitsorganisation erarbeitet und im Jahr 2005 erstmalig verabschiedet.

In ihr wird „Behinderung“ nicht mehr nur als eine individuelle Eigenschaft verstanden, sondern als das Zusammenwirken individueller Zustände und Eigenschaften und von Umweltbedingungen – Beispiel der hohe Geldautomat:

Teilhabemöglichkeiten sind
eingeschränkt sowohl durch
individuelle Faktoren als auch
durch
Umweltbedingungen



... und das gilt in allen Lebensbereichen

- Das SGB IX n.F. nennt nach ICF 9 Lebensbereiche, in denen der Hilfebedarf - **verstanden als Bedarf an Leistungen um Teilhabe zu ermöglichen** - zu erheben ist. Das möchte ich anhand von Beispielen erläutern:
 - 1. Lernen und Wissensanwendung,
 - 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
 - 3. Kommunikation,
 - 4. Mobilität,
 - 5. Selbstversorgung
 - 6. häusliches Leben,
 - 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
 - 8. bedeutende Lebensbereiche und
 - 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Diesen Ansatz setzt BEI_NRW um

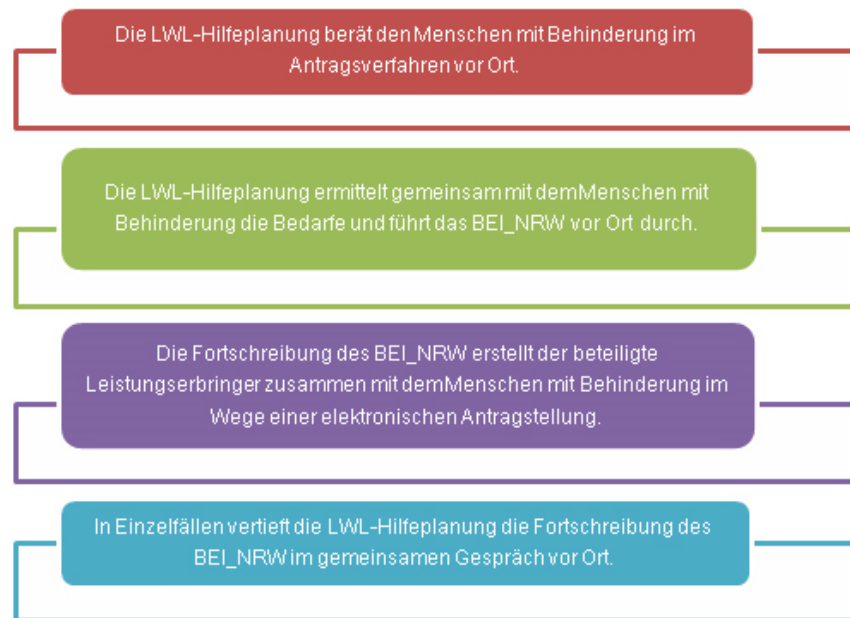
- Der BEI_NRW – BedarfsErmittlungsInstrument_NordRhein-Westfalen
- Ist das Bedarfsermittlungsinstrument gem. §118, Abs. 2 SGB IX
 - Zentrale Instrument für die Ermittlung der Bedarfe
 - Bestimmung des Leistungsrahmens
- Grundlage des Leistungsbescheids
- Nur was bewilligt wird, kann finanziert und geleistet werden

Hilfe nach individuellem Maß – so wie es möglich ist!

- Personenzentrierung im Bedarfsermittlungsverfahren
- Mehrkosten sollen durch BTHG vermieden werden
- Die Leistungen müssen notwendig und angemessen sein und wirtschaftlich erbracht werden
- Personenzentrierung und Dialogorientierung sind zu begrüßen!
 - Vermutung liegt auf der Hand, die Kosten durch den BEI_NRW zu kontrollieren
- Es ist uns bewusst, dass nicht jeder seine eigenen Wünsche äußern kann
- Schauen wir uns den Verfahrensablauf an:

Ablauf BEI_NRW 1:Übersicht: Antrag – der Neuantrag, das Gesamtplanverfahren

- Für Neuanträge werden verschiedene Unterlagen benötigt u.a.:
 - „Persönliche Sicht“
 - Aktuelle fachärztliche Stellungnahme
 - Unterlagen zur Prüfung des sozialhilfe-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen
- Wichtig: Sie können sich in allen Phasen des Verfahrens von uns unterstützen lassen und eine Vertrauensperson mit beteiligen
- Das Verfahren ist in §§ 117-122 SGB IX n.F. geregelt



Nächster Schritt im Verfahren: Fallberatung und Entscheidung

- Sind die Unterlagen vollständig,
 - werden Sie und der Antragsteller zu einem Gespräch eingeladen. Zu diesem Gespräch können Sie ggf. eine Vertrauensperson mitnehmen, das ist die **Gesamtplankonferenz**.
 - Dieses Gespräch wird von der /dem Hilfeplaner/in des LWL geleitet.
 - Dieses Gespräch findet i.d.R. in Ihrer Nähe, im Kreis Borken bspw. im Kreishaus, statt.
 - Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und Inhalt und Verlauf des Gespräches, stellt der LWL fest, welche Leistungen erforderlich und angemessen sind. Dann fällt der LWL seine Leistungsentscheidung. Er entscheidet, welche Leistungen zur Teilhabe bewilligt werden und welche nicht. Dazu ergeht auf der Grundlage des vom Kostenträger erstellten **Gesamtplanes** ein Leistungsbescheid.
 - Dieser Leistungsbescheid gilt in der Regel für einen befristeten Zeitraum von etwa 2 Jahren und ist dann fortzuschreiben
 - Dieser Bescheid gilt hinsichtlich der Qualität und Quantität als Auftrag an die Einrichtung, die die Leistungen erbringen wird.

Nächster Schritt: Der Gesamtplan

- 1) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf.
- (2) Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.
- (3) Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit

Nächster Schritt: Der Gesamtplan -2 -

(3) Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit

- dem Leistungsberechtigten,
- einer Person seines Vertrauens
- den im Einzelfall Beteiligten insbesondere, dem behandelnden Arzt Gesundheitsamt , dem Jugendamt, dem Landesarzt, der Agentur für Arbeit

Nächster Schritt: Der Gesamtplan -3 -

Im § 121 Abs. 4 werden Festlegungen zum Inhalt des Gesamtplanes getroffen.

die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkt;

die Aktivitäten der Leistungsberechtigten

die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen

die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § [8](#) im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung, die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten und

das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach § 27a Absatz [3](#) des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.

Nächster Schritt: Der Gesamtplan -4 -

§ 121, Abs. 5 bestimmt:

„ Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungsberechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung.“

Worauf Sie nun im Verfahren achten müssen:

- Anders als nach bisherigem Recht muss der Kostenträger (KT) nicht mehr von sich aus den Sachverhalt umfassend ermitteln, es ist wesentlich Sache des Antragstellers, alle relevanten Aspekte zu benennen;
- Der KT entscheidet aufgrund der Sachverhalte die benannt und vorgebracht werden über die Leistungen, die beantragt werden. Was nicht benannt wird, wird nicht bewilligt und kann dann auch nicht geleistet werden!
- Ihrer Mitwirkung kommt daher besondere Bedeutung zu, Sie können (und sollten) verschiedene Vertrauenspersonen beteiligen.
- Bereiten Sie sich und ihren Angehörigen / Betreuten deshalb gut auf dieses Gespräch vor.
- Achten Sie darauf, den Bedarf ausführlich und umfassend darzustellen – auch wenn es oft schwer fällt, über die Dinge zu sprechen, die man nicht kann, wo man Hilfe benötigt.
- Sie können im Gespräch und bei der Antragstellung Wünsche äußern, bspw. von welcher Einrichtung oder von welchem Dienst die Leistung wie erbracht werden soll.
- Es ist hilfreich, mögliche Rechtsbehelfe zu kennen

Beratung, Hilfe und Unterstützung im Verfahren

- Für alle sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen stehen wir Ihnen – und hier insbesondere wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialdienst - auch gerne im Vorfeld - zur Beratung zur Verfügung.
- Zur Beratung zur Verfügung stehen ebenfalls die Dienststellen der „Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung“. Diese Dienste wurden mit der Gesetzesnovelle neu gegründet und beraten Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige in allen Fragen im Umfeld des Themas „Behinderung“.



„EUTB“ im Kreis Borken : Fischerweg 9 in 46399 Bocholt und
Agathastr.39, 48599 Gronau – Epe und: Josefstr. 7 in 48683 Ahaus

www.teilhabeberatung.de

Nützliche Links:

Zum Gesamtplanverfahren: www.bethel.de/bthg.html , dann Abschnitt downloads

- Checkliste für Angehörige und Betreuer mit Blick auf die bevorstehende Trennung der Leistungen:
- <http://www.wittekindschhof.de/fileadmin/downloads/Witekindschhof-Broschure-BTHG.pdf>

Soweit zu Neuanträgen – Wie wirkt sich nun die Umstellung auf den BEI _ NRW für Menschen aus, die schon Leistungen beziehen?

- Nach und nach werden diese Leistungen auf BEI _ NRW umgestellt. Das Verfahren ist ähnlich, wird aber EDV gestützt sein.
- Konkret bedeutet dies, dass von unserer Seite keine Sozial- und Verlaufsberichte mehr zu schreiben sind, sondern gemeinsam mit den Leistungsnehmern und Ihnen rechtzeitig vor Ablauf der Befristung die geleisteten Hilfen reflektiert werden und die persönliche Sucht sowie die Bedarfsermittlung im BEI_NRW durchgeführt wird. An dieser Stelle sind dann auch fachliche Einschätzungen der Einrichtungen gefragt.

Neues Gesamtplanverfahren

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christoph Hartkamp und Christiane Tenkleve
Benediktushof Maria Veen gGmbH